vorhabenbezogener Bebauungsplan „Krensitz Nord“

Bebauungsplan gem. §§ 2, 30 (2) BauGB

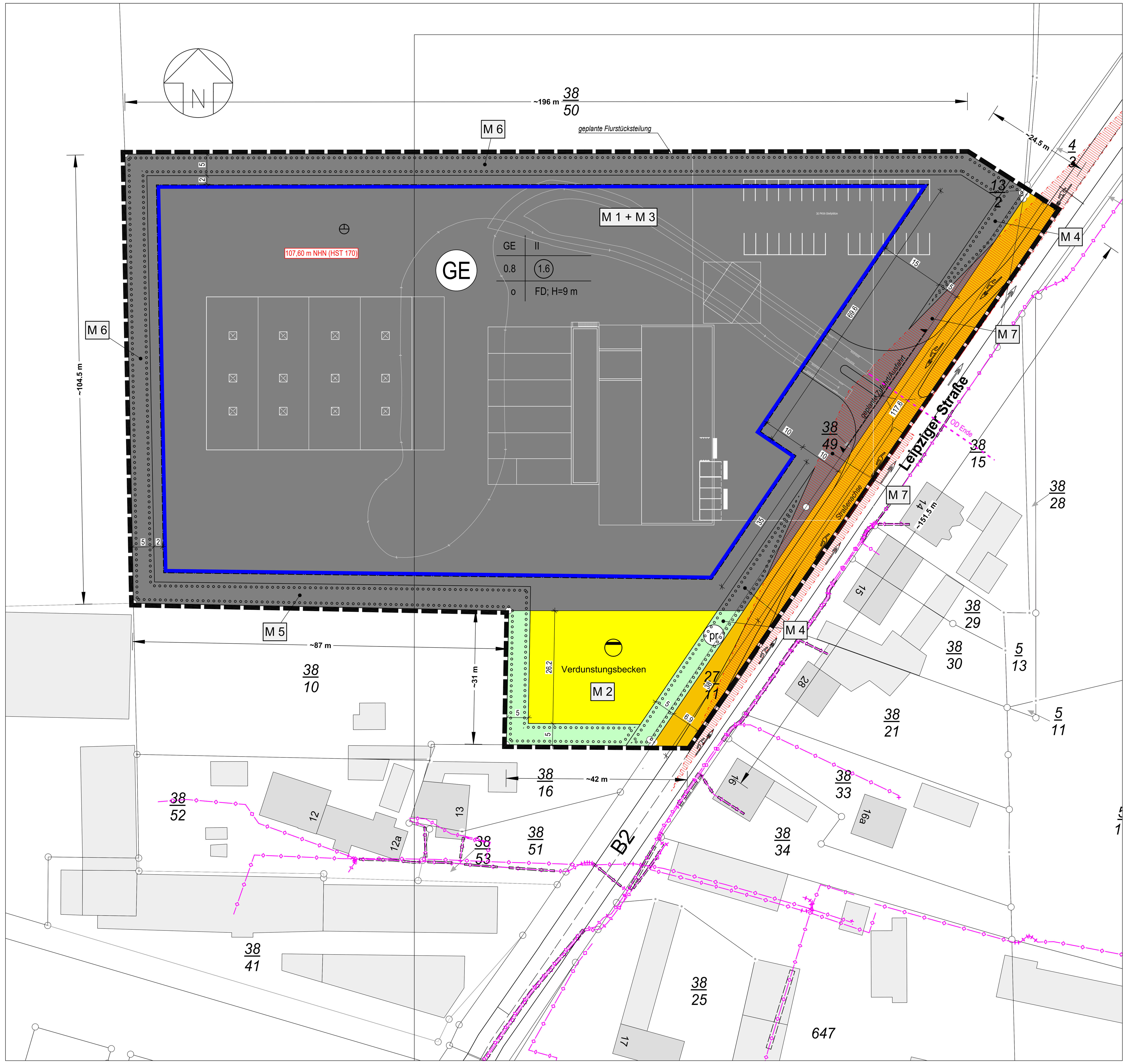

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO
Nutzungseinschränkungen:
Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO sind die im § 8 (3) Nr. 1, 2, und 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen nicht Bestandteil des Planes und somit nicht zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-20 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze:	II
Grundflächenzahl:	GRZ = 0,8
Geschossflächenzahl:	GFZ = 1,6
max. Höhe:	H = 9m

Maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche / Geschossfläche ist die Grundstücksfläche, die im Bebauungsplan als Gewerbegebiet festgesetzt ist.
Im GE darf die GRZ von 0,8 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von maximal 0,85 überschritten werden.

Die Höhe baulicher Anlagen entspricht der maximal zulässigen Höhe der Oberkante von Gebäuden (oberste Gebäudebegrenzung) über der Bezugshöhe. Untergeordnete Dachaufbauten wie z.B. Schornsteine, Antennen, offene Umwehrungen oder Lüftungs- und Klimageräte bleiben dabei unberücksichtigt.
Die maßgebliche Bezugshöhe ist mit 107,60 NHN (HST170) festgesetzt.

3. Bauweise (§ 22 BauNVO)
offen

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNV)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) bestimmt.
Diese haben i.d.R. einen Abstand von 7 m zur Grundstücksgrenze, im Bereich des Verdunstungsbeckens und zur Bundesstraße gelten größere Abstände.

5. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO)
Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO sind im Plangebiet mit Ausnahme des Bereiches der Sichtdreiecke überall zulässig.

6. Flächen für Garagen, Kfz- Stellplätze und Einfahrten auf Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)
Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Garagen nicht zugelassen. Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

II. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Gemäß Nutzungsschablone sind Flachdächer vorgeschrieben. Darunter fallen hier alle Dächer mit einer Dachneigung bis 10% (=5,7°). Eine umlaufende Attika ist zulässig.

1.2 Die Art der Dacheindeckung ist frei wählbar.

1.3 Zulässige Materialien für die Fassadengestaltung sind Putz, Naturstein, Glas, Metall, Holzverkleidung, Trespa und Eternit (matt). Unzulässig sind glänzende Materialien, Mauerwerksimitationen, Bitumen und Asbestprodukte sowie glänzende Anstriche. Großflächige Fensteranlagen sind zulässig.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen

2.1 Unbebaute Flächen sowie Flächen, die nicht für Zufahrten, betriebliche Verkehrsflächen oder Stellplätze beansprucht werden, sind zu begrünen.

3. Gestaltung der Stellplätze und Zufahrten

3.1 Zufahrten, Stellplätze und sonstige Verkehrsflächen im GE sind mit Verbundpflaster auszuführen, um die Flächenversiegelung auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

4. Werbeanlagen / Einfriedungen

4.1 Werbeanlagen (Werbeträger, Pylone, Hinweistafeln) sind, sofern sie dem ansässigen Betrieb zuzuordnen sind, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

4.2 Werbeanlagen, die nicht mit dem Gebäude verbunden sind, dürfen maximal eine Höhe von 5 m über dem Gelände des Standortes haben.

4.3 Einfriedungen sind in Form von offenen Metallzäunen und Toranlagen bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig.

Hinweise

(1) Vermessungs- und Grenzmarken
Im Geltungsbereich befinden sich Vermessungs- und Grenzmarken, die entsprechend § 6 (2) des Sächsischen Vermessungs- und Geobasis-informationsgesetzes besonders zu schützen bzw. zu erhalten sind. Handlungen, die die Erkennbarkeit oder Verwendbarkeit von Grenzmarken beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Wer Arbeiten vornehmen will, durch die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken besteht, hat auf seine Kosten deren Sicherung bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.

(2) Bodenbelastungen/Altlasten
Werden im Zuge von Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt, Abteilung Umweltamt zu benachrichtigen. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Aushub zu trennen und einer Aufbereitung oder der geordneten Entsorgung zuzuführen.

(3) Kampfmittel
Der Planbereich ist nicht als kampfmittelbelastete Fläche ausgewiesen. Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft aufgefunden werden, sind (auch im Zweifelsfall) sämtliche Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ortspolizeibehörde, der Bürgermeister der Stadt Colditz sowie die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen / Kampfmittelbeseitigungs-dienst in Dresden (Tel. 0351-85010) zu benachrichtigen. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu sichern.

(4) Archäologie
Gemäß § 20 SächsDSchG sind die ausführenden Firmen verpflichtet, Bodenfunde an die zuständige Behörde (untere Denkmalschutzbehörde beim LRA Landkreis Nordsachsen oder Landesamt für Archäologie) zu melden.
Das Landesamt für Archäologie ist im Bereich der o. g. Abschnitte vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren.

(5) Anforderungen zum Radonschutz
Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes und der novellierten Strahlenschutzverordnung gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 - 132 StrlSchG / §§ 153 - 158 StrlSchV). Dabei wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m3 für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.
Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.
Ansprechpartner für Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Radonberatungsstelle:

Besucheradresse:	Kontaktadresse:
Joliot-Curie-Straße 13, 08301 Bad Schlema	Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
Telefon: (03772) 3804-27	Telefon: (0371) 46124-221

E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de // Internet: www.strahlenschutz.sachsen.de.

(6) Baugrund
Für die Errichtung von Neubauten wird zum Zwecke einer sicheren Planung eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 empfohlen. Die dafür notwendigen Baugrundbohrungen sind vor Bohrbeginn beim geologischen Dienst Sachsens, Abteilung Geologie des LfULG, anzumelden und die Bohrergebnisse nach Bohrende zu übergeben (vgl. §§ 4, 5 Lagerstättengesetz). In Sachsen steht für die Erfassung und Übermittlung von Bohranzeigen nach Lagerstättengesetz eine Internetanwendung zur Elektronischen Bohranzeige unter *ELBA.Sax* bzw. *www.bohranzeige.sachsen.de* zur Verfügung.
Im geologischen Archiv des LfULG [3] bestehen Recherchemöglichkeiten an Baugrundbohrungen des Plangebietes aus dem Jahr 1994. Diese sind zur Vorbereitung der Baugrunduntersuchung nutzbar und können unter der Internetadresse *www.geologie.sachsen.de* (Link „Karten und GIS-Daten“ Link interaktive Karte „Geologische Aufschlüsse in Sachsen“) lagemäßig recherchiert werden. Zur Übergabe dieser Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an *bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de* mit Angabe der Bohrungsnummer notwendig.

(7) Nieder- und Mittelspannungsanlagen
Werden durch Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefenlagen der Kabel.
Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.
Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen. Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.
Sollten Umverlegungen von Anlagen unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit der envia zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die envia zu übergeben.

III. Grünordnerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahme 1 (M1)
Stellplätze, Wege, Zufahrten und sonstigen Plätze im Baugebiet GE sind nur mit wasserdurchlässigen Materialien (Pflaster, wassergebundene Decken, Ökopflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen u.ä.) herzustellen, sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Maßnahme 2 (M 2)
Das geplante Verdunstungsbecken im Südosten des Plangebietes ist naturnah anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
Dazu ist das Verdunstungsbecken in Erdbauweise in Zonen mit verschiedenen Wassertiefen, flachen Böschungswinkeln und einer Mindesttiefe von 1,5 m herzustellen. Nach der Anlage des Verdunstungsbeckens ist dieses der Eigenbegrünung zu überlassen.

Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Maßnahme 3 (M3)
Im Gewerbegebiet ist je angefangene fünf ebenerdige Stellplätze ein hochstämmiger und großkroniger Laubbaum (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) zwischen den Stellplätzen bzw. am Rand der Stellplatzanlage mit einer offenen Baumscheibe mit mindestens 6 m² offener Bodenfläche oder in Pflanzstreifen zu pflanzen. Die Pflanzstreifen sind mit einer Breite von mindestens 2,5 m anzulegen. Die Baumscheiben sind durch geeignete bauliche Maßnahmen vor Überfahren zu schützen.
Die Fertigstellung der Baumpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Stellplätze abgeschlossen sein.

Maßnahme 4 (M 4)
Auf der Gewerbegebietsfläche und auf der privaten Grünfläche im Osten des Plangebiets sind auf der gemäß Planzeichnung festgesetzten und mit M 4 bezeichneten Fläche insgesamt 10 großkronige Laubbäume einer Art (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) in einer Reihe in einem Pflanzabstand von 8 bis 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Jeder Baum ist in eine offene Bodenfläche (Baumscheibe) mit einer Mindestfläche von 6 m² zu pflanzen.
Die Fertigstellung der Baumpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper abgeschlossen sein.

Maßnahme 5 (M 5)
Auf der Gewerbegebietsfläche und auf der privaten Grünfläche im Süden des Plangebiets ist auf der gemäß Planzeichnung festgesetzten und mit M 5 bezeichneten Fläche eine Strauchhecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dazu ist auf der Fläche eine 3-reihige Pflanzung im Raster 1 x 1 m wie folgt zu pflanzen:
Süd- und Westseite: eine Reihe niedrige Sträucher (Wuchshöhe maximal 2 m),
Mittelreihe: eine Reihe hohe Sträucher (Wuchshöhe über 2 m),
Nord- und Ostseite: eine Reihe Sträucher im Wechsel aus drei niedrigen (Wuchshöhe maximal 2 m) und zwei hohen Sträuchern (Wuchshöhe über 2 m). Für die Pflanzungen sind eine Auswahl standortgerechter und einheimischer Sträucher (Pflanzgröße 60 - 100 cm) zu verwenden.
Um die Pflanzung ist ein 1 m breiter Saumstreifen der Eigenbegrünung zu überlassen und extensiv zu pflegen.
Die Heckenpflanzung ist wirkungsvoll vor Wildverbiss zu schützen.
Die Fertigstellung der Heckenpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper abgeschlossen sein.

Maßnahme 6 (M 6)
Auf der Gewerbegebietsfläche im Westen und Norden des Plangebiets ist auf der gemäß Planzeichnung festgesetzten und mit M 6 bezeichneten Fläche eine Baum-Strauchhecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dazu ist auf der Fläche eine 3-reihige Pflanzung im Raster 1 x 1 m wie folgt zu pflanzen:
West- und Nordseite: eine Reihe niedrige Sträucher (Wuchshöhe maximal 2 m),
Mittelreihe: eine Reihe niedrige Sträucher (Wuchshöhe maximal 2 m),
Ost- und Südseite: eine Reihe hohe Sträucher (Wuchshöhe über 2 m)
und alle 5 m ein großkroniger Laubbaum.
Für die Pflanzungen sind eine Auswahl standortgerechter und einheimischer Bäume (Stammumfang mindestens 14 - 16 cm) und Sträucher (Pflanzgröße 60 - 100 cm) zu verwenden. Entlang der Längsseiten der Hecke ist ein 1 m breiter Saumstreifen der Eigenbegrünung zu überlassen und extensiv zu pflegen. Die Heckenpflanzung ist wirkungsvoll vor Wildverbiss zu schützen.
Die Fertigstellung der Heckenpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper abgeschlossen sein.

Maßnahmen zur Bindung für Bepflanzungen (§9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Maßnahme 7 (M 7)
Innerhalb der im Bebauungsplan dargestellten Sichtdreiecke dürfen Pflanzen wie Büsche, Stauden, Hecken und Ähnliches eine Höhe von 0,8 m bezogen auf die Fahrbahnoberfläche nicht überschreiten.

Grünordnerische Hinweise

(1) Grenzabstände für Bäume und Sträucher
Bei allen Gehölzpflanzungen sind die im Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) festgelegten Grenzabstände für Bäume und Sträucher einzuhalten, sofern zwischen den Nachbarn keine abweichende Vereinbarung (nach § 3 SächsNRG) getroffen wurde.
Abstände gemäß § 9 SächsNRG: Pflanzungen innerhalb von Ortschaften müssen mind. 0,5 m und bei Gehölzen mit einer Höhe von über 2 m mind. 2 m entfernt von der Grundstücksgrenze erfolgen.
Abstände gemäß § 10 SächsNRG: Ist das Grundstück des Nachbarn landwirtschaftlich genutzt, ist zu diesem mindestens ein Abstand von 0,75 m oder, falls die Bäume, Sträucher oder Hecken über 2 m hoch sind, ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten, wenn der Schattenwurf die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks erheblich beeinträchtigen würde.

(2) Bodenschutz
Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten.Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder / und Altlasten (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Pflicht, diese unverzüglich der zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

(3) Erhalt und Pflege der Pflanzung
Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.
Alle ausgefallenen Gehölze sind, insoweit es die Standortverhältnisse zulassen, auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ersetzen.

Legende

Legende

1. Art der baulichen Nutzung
§5 Abs.2 Nr.1, §9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO
§8 BauNVO
GE – Gewerbegebiete

2. Maß der baulichen Nutzung
§9 (1) Nr.1 BauGB, §§18 und 19 BauNVO

Nutzungsschablone:

GE	II
0,8	1,6
o	FD; H=9m

II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
0,8	max. zulässige Grundflächenzahl
1,6	max. zulässige Geschossflächenzahl
o	offene Bauweise
FD; H=9m	zulässige Dachform; max. zul. Gebäudehöhe über Bezugshöhe FD=Flachdach (Dachneigung 0-10°)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§9 (1) Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO
Baugrenze

6. Verkehrsflächen
§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB
Straßenverkehrsflächen
Einfahrtbereich

7. Flächen für Versorgungsanlagen, Abfall-, Abwasserbeseitigung, Ablagerungen
§5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen Abfallentsorgung, Abwasser-beseitigung und Ablagerungen
Abwasser

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB
unterirdisch ELT

9. Grünflächen
§5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB
private Grünflächen

13. Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft
§5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB
§9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a und Abs.6 BauGB
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und und sonstigen Bepflanzungen

15. Sonstige Planzeichen
§9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB
Mit Geh-, Fahr- und Leitungs-rechten zu belastende Flächen
§9 Abs.2 und 6 BauGB
Ok xy xy m ü. NN – Höhenlage bei Festsetzungen
§9 Abs.7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungs-bereichs des Bebauungsplans

16. Eigene Planzeichen
M 1 – Maßnahmebezeichnung vgl. Planeinschrieb
§23 Abs.5 BauNVO und §9 Abs.2 Nr.25b BauGB
Sichtdreieck

Bezugshöhe für Gebäudehöhen: 107,60 m ü. NHN (HST170)

Übersichtslageplan

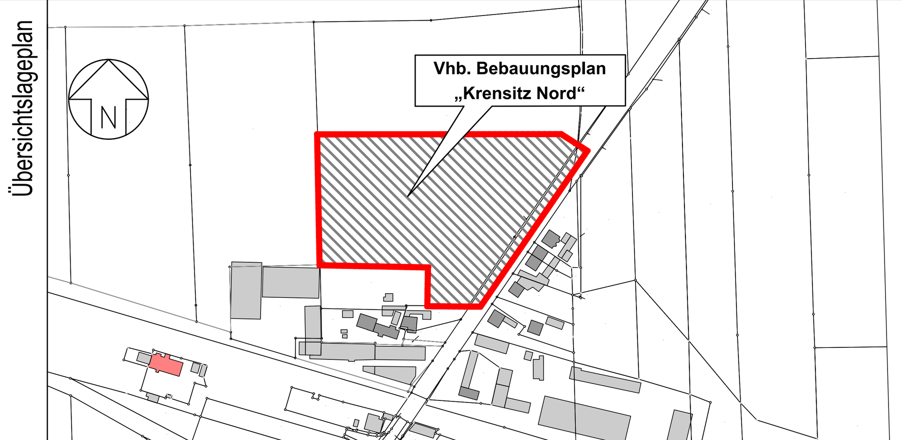

Änderungsvermerke

Index	Datum	Name	Änderungen/Ergänzungen/Stand	Index
l				l
k				k
j				j
i				i
h				h
g				g
f				f
e				e
d				d
c				c
b				b
a	02.02.2022	Sobisch	Erstellt	a

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Krensitz Nord" gem. § 8 BauGB wurde am 01.07.2021 durch den Gemeinderat der Gemeinde Krostitz beschlossen (Beschluss ....).
(Siegel)
Krostitz, den
....
Bürgermeister der Stadt Krostitz - Oliver Kläring

Öffentliche Auslegung und Beteiligung TöB
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Krensitz Nord" mit Begründung in der Fassung vom .... hat mit Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom .... bis einschließlich .... öffentlich ausgelegen und wurde parallel dazu auf dem zentralen Beteiligungsportal des Landes online publiziert. Die Auslegung wurde am .... ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht. Die berührten Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom .... beteiligt.
(Siegel)
Krostitz, den
....
Bürgermeister der Stadt Krostitz - Oliver Kläring

Satzungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner Sitzung am .... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Krensitz Nord" in der Fassung vom .... als Satzung beschlossen (Beschluss ....) und die Begründung gebilligt.
(Siegel)
Krostitz, den
....
Bürgermeister der Stadt Krostitz - Oliver Kläring

Ausfertigungsvermerk
Es wird hiermit bestätigt, dass der vorliegende vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom .... dem Satzungsbeschluss der Gemeinderatssitzung am .... zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.
(Siegel)
Krostitz, den
....
Bürgermeister der Stadt Krostitz - Oliver Kläring

Billigungsbeschluss
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Krensitz Nord" mit Begründung in der Fassung vom .... wurde am .... gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen (Beschluss ....).
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird durchgeführt.
(Siegel)
Krostitz, den
....
Bürgermeister der Stadt Krostitz - Oliver Kläring

Abwägungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat am .... die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange geprüft und abgewogen. Die Abwägung wurde als Beschluss .... gefasst.
(Siegel)
Krostitz, den
....
Bürgermeister der Stadt Krostitz - Oliver Kläring

Katastervermerk
Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.
Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.
(Siegel)
Eilenburg, den
....
Landratsamt Landkreis Nordsachsen - Vermessungsamt

Genehmigungsvermerk
Die Genehmigung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Krensitz Nord" wurde am .... erteilt.
Sie tritt am .... in Kraft und wird öffentlich bekannt gemacht.
(Siegel)
Krostitz, den
....
Bürgermeister der Stadt Krostitz - Oliver Kläring

AG/Vorhabentr./Ersteller

AG:
Gemeinde Krostitz
Dübener Straße 1
04509 Krostitz
....
Datum, Unterschrift Bauherr

Ersteller:
INGENIEURBÜRO SCHLENDER HEISER
Ingenieurbüro Schlender & Heiser
Wettiner Ring 1
04680 Colditz
....
Datum, Unterschrift Ersteller

Projekt

Bezeichnung

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "KRENSITZ NORD"

Ort, Straße, Flurstück: 04509 Krensitz, Leipziger Straße

Plan

Planungsphase	Maßstab	Projekt-Nr.	Plan-Nr.	Index
ENTWURF	1:500	21-045	BP-01	

V BP2018.1 03.02.2022 15:34 NEM-Proj.: 21-045 BPL Krensitz Nord
H/B = 680 / 1189 (0.81m²)
Allplan 2021